

§ 37 Geo. Einlaufstelle

Geo. - Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Bei jedem Gericht ist ein Bediensteter zur Übernahme der Eingaben zu bestimmen.
2. (2)Die Einlaufstelle ist womöglich in der Nähe des Eingangstores unterzubringen. Die Einlaufstellen mehrerer in einem Gebäude untergebrachten Gerichte können vereinigt werden.
3. (3)Die Einlaufstelle ist während der Amtsstunden des Gerichtes § 23 Abs. 1) offen zu halten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at